

Was endlich die angebliche Verletzung des Art. 61 B.-V. betrifft, so ist dieselbe von den Rekurrenten nur nebenbei erwähnt worden. Sie erledigt sich aber mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß die Rekurrenten bei den zuständigen schwyzerischen Behörden gar nicht den Vollzug resp. die Anerkennung des vom Bezirksgericht Muri ausgefallten Urteils (vom 6. April 1893) verlangt haben. Liegt aber zur Zeit ein bezüglichlicher kantonaler Entscheid noch nicht vor, so kann auf diesen Beschwerdepunkt nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in der Hauptsache als begründet erklärt, und es sind demgemäß die Gerichte des Kantons Schwyz als nicht kompetent erklärt, bezüglich der von den Rekursbeklagten behaupteten Ansprache von 4569 Fr. 95 Cts. zu entscheiden.

Im Übrigen wird der Rekurs abgewiesen.

46. Urteil vom 2. Mai 1895 in Sachen Bollag.

A. Gegen Ende des Jahres 1894 klagte H. Schwarz, Müller in Lauffohr, beim Friedensrichteramt des Kreises Zurzach gegen Witwe Adele Bollag und deren Sohn Gustav Bollag in Ober-Endingen sowie die Tochter Karoline Bollag, heutige Rekurrentin, auf Zahlung von 25 Fr. für angeblich geliefertes Mehl. Unterm 30. Januar 1895 fällt darauf der Friedensrichterstatthalter genannten Kreises, „da die beklagte Partei nicht vollständig erschienen,“ ein Kontumazialurteil, durch welches dem Kläger sein Rechtsbegehren zugesprochen und die Beklagtschaft in die Kosten verfällt wurde.

B. Gegen dieses Urteil ergriff Karoline Bollag den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, es sei genanntes Urteil unter Kostenfolge aufzuheben. Sie führt aus: Laut Bescheinigung des Centralkontrollbureaus der Stadt Zürich wohne sie seit 3. Januar 1894 daselbst und habe daher in Ober-Endingen nicht belangt werden können. Ihre Verurteilung sei

eine offenbare Verletzung des Art. 59 B.-V.; daran könne der Umstand nichts ändern, daß sie als Solidarischuldnerin belangt worden sei. Es genüge diesbezüglich ein Hinweis auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Glaser gegen Erben Tschanz. Ferner habe aber Rekurrentin in der fraglichen Streitsache nie eine Vorladung erhalten.

C. Der Friedensrichterstatthalter des Kreises Zurzach beantragt Abweisung des Rekurses, indem er bemerkt: Der Aufenthalt der Karoline Bollag sei bei der friedensrichterlichen Verhandlung als unbekannt angegeben worden, obwohl ihre Mitbeklagten ihn genau kannten. Da die Beklagten samthast betrieben waren, so seien sie auch samthast kontumaziert worden, worauf auch richtig der Aufenthaltsort der Karoline Bollag bekannt wurde.

D. An Stelle des Rekursbeklagten macht dessen Cessionar J. Baumann im gleichen Sinne geltend, Gustav Bollag habe vor dem Friedensrichterstatthalter erklärt, er wisse nicht, wo seine Schwester sei. Unter solchen Umständen könne sich diese, weil ohne Wohnsitz, auf Art. 59 B.-V. nicht berufen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Laut Bescheinigung des Centralkontrollbureaus der Stadt Zürich vom 16. Februar 1895 ist die heutige Rekurrentin seit 3. Januar 1894 als in Zürich wohnhaft angemeldet und hat dort ihre Ausweisschriften deponiert. Es ist daher Zürich als ihr fester Wohnsitz zu betrachten; die rekursbeklagte Partei hat dies übrigens gar nicht bestritten und ebensowenig behauptet, daß die Rekurrentin nicht aufrechtstehend sei. Da im weiteren die Klage des H. Schwarz (auf Bezahlung für Lieferung von Mehl) offenbar persönlicher Natur war, so liegen alle Requisite vor, unter denen die Garantie des Art. 59 Abs. 1 B.-V. Platz greift. Demgemäß mußte aber die Rekurrentin mit der gedachten Klage an ihrem Wohnort in Zürich gesucht werden. In casu ist dies nun nicht geschehen; vielmehr ist die Klage bei dem aargauischen Gerichtsstande angebracht worden. Hierin liegt nun eine Verletzung der Gewährleistung des Gerichtsstandes des Wohnortes. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß die Rekurrentin solidarisch mit anderen im Kanton Aargau wohnhaften Personen belangt wurde; vielmehr bleibt, wie das Bundesgericht bereits öfters

ausgesprochen hat, die Garantie des Art. 59 Abs. 1 B.-V. auch für Solidarschuldner bestehen (Amtliche Sammlung XVIII, S. 667 und die dort citirten Fälle).

2. Ist aber das angefochtene Urteil, soweit die Rekurrentin betreffend, wegen Verletzung des Art. 59 Abs. 1 cit. aufzuheben, so braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob das gleiche auch wegen mangelnder Citation der Beklagten, heutigen Rekurrentin, geschehen müßte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entscheid des Friedensrichterstatthalters des Kreises Zurzach vom 30. Januar 1895 demgemäß, soweit die Rekurrentin betreffend, aufgehoben.

47. Urteil vom 29. Mai 1895 in Sachen Schwank.

A. Beim heutigen Rekurrenten J. Schwank in Burgdorf war C. Gysler in Hönng als Geschäftsreisender angestellt. Dies Verhältnis wurde dann im Oktober 1893 gelöst. Bei diesem Anlaß kam es zwischen Schwank und Gysler zu verschiedenen Streitigkeiten und Prozessen. Am 1. März 1894 reichte Schwank beim Bezirksgericht Zürich II Weisung ein über die Streitfrage, ob nicht der Beklagte Gysler verpflichtet sei, ihm als Saldo von als Reisender einlassierten aber nicht abgelieferten Geldern 589 Fr. 80 Cts. nebst Zins à 5 % seit 22. Oktober 1893 zu bezahlen; gleichzeitig veranlaßte Schwank die Bezirksanwaltschaft Zürich, gegen Gysler eine Untersuchung wegen Unterschlagung einzuleiten. Andererseits machte Gysler geltend, daß Schwank ihn bei Geschäftsfreunden als geschäftlich durchaus unbrauchbaren Menschen geschildert und auch sonst krediterschädigende Äußerungen über ihn getan habe. Er erwirkte daraufhin beim Bezirksgericht Zürich ein Urteil, durch welches Schwank wegen Beschimpfung zu einer Buße verurteilt wurde, und reichte dann noch beim Bezirksgericht Zürich II, als Zivilgericht, unterm 3. Juni 1894 Weisung ein

über die Streitfrage, „ob der Widerbeklagte (Schwank) nicht verpflichtet sei, an ihn als Widerkläger 3112 Fr. 22 Cts. als Schadenersatz- und Genugtuungssumme zu bezahlen?“ Nachdem die Zivilsache vom genannten Bezirksgericht eine Zeit lang mit Rücksicht auf die vor der Bezirksanwaltschaft hängige Untersuchung sistiert worden war, wurde dieselbe gemäß Gerichtsbeschuß vom 28. September 1894 wieder fortgesetzt und ein schriftliches Vorverfahren angeordnet. In demselben forderte der Beklagte widerklagsweise eine Genugtuungssumme von 3000 Fr. und ferner 112 Fr. 25 Cts. Saldo laut Abrechnung. Der Kläger dagegen beantragte mit Eingabe vom 4. Februar 1895, das Gericht wolle sich zur Behandlung der Widerklage gegen ihn, da er in Burgdorf domiziliert sei, insoweit inkompetent erklären, als sich dieselbe nicht auf die Geltendmachung des Saldos von 112 Fr. 22 Cts. beziehe. Unterm 8. Februar 1895 erklärte sich jedoch das Bezirksgericht Zürich II als zur Behandlung der Widerklage kompetent, wesentlich aus folgenden Gründen: Gemäß Art. 59 B.-V. unterliege es keinem Zweifel, daß der im Kanton Bern domizillierte Widerbeklagte jedenfalls dann nicht auf die erhobene Klage (Widerklage) in Zürich in's Recht zu antworten hätte, wenn er nicht selbst gegen den Widerkläger bei Bezirksgericht Zürich einen Rechtsanspruch geltend gemacht hätte. Somit sei zu untersuchen, ob der letztere Umstand eine Ausnahme von der Regel des Art. 59 B.-V. begründen könne. In der bundesrechtlichen Praxis sei nun immer angenommen worden, daß der Beklagte durch Art. 59 B.-V. nicht gehindert werde, gegen den Kläger bei demjenigen Gerichte, bei welchem er von ihm belangt worden sei, solche ihm gegen diesen zustehende Ansprüche mittelst Widerklage geltend zu machen, welche mit dem Klageanspruch in einer materiellen Konnexität stehen (Amtliche Sammlung V, Nr. 66). Frage sich also, ob die in Frage stehenden Ansprüche materiell konnex seien, so sei dies zu bejahen. Zu jener Konnexität sei nämlich gemäß bundesgerichtlicher Entscheid in Amtlicher Sammlung VII, Nr. 4 nicht erforderlich, daß die beiden Ansprüche aus dem gleichen Rechtsgeschäft bzw. aus der gleichen juristischen Tatsache entsprungen seien. Vielmehr genüge es, wenn der Entstehungsgrund des Klage- und derjenige des Widerklageanspruchs